

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. Es gibt eine Nachfrage. Bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Wolf, DIE LINKE:

Vielen Dank, Herr Präsident, auch vielen Dank, Frau Staatssekretärin. Da es ja nicht Ihr Fach ist: Wenn Nachfragen jetzt nicht beantwortet werden können, dann natürlich gern später. Erste Nachfrage: Der Steuerzahlerbund hat ja jetzt noch mal deutlich gemacht, dass zum Beispiel die Großküche viel zu überdimensioniert geplant ist. Gibt es dort seitens der Landesregierung eine ähnliche Einschätzung wie die vom Steuerzahlerbund und was würde das für Umstrukturierungsmaßnahmen heißen?

Und die zweite Frage bezogen auf die Frage 2, was Fördermittel anbetrifft: Gibt es dort Rückforderungsansprüche seitens der Landesregierung oder sind die Fördermittel alle so verwendet worden, auch jetzt in der Prüfung, wie sie ausgereicht worden sind? Vielen Dank.

Dr. Heesen, Staatssekretärin:

Die Antwort wird natürlich nachgereicht, danke.

Vizepräsident Worm:

Gibt es weitere Nachfragen? Nein. Dann rufe ich die nächste Mündliche Anfrage auf. Sie wird gestellt durch Frau Abgeordnete Henfling in der Drucksache 7/4374.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank.

Sitzungen von Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte in Thüringen – nochmals nachgefragt

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage „Sitzungen von Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte in Thüringen“ in der Drucksache 7/3902 sowie in der Antwort auf meine Kleine Anfrage „Sitzungen von Kreistagen und Stadträten kreisfreier Städte in Thüringen – nachgefragt“ in der Drucksache 7/4327 antwortete die Landesregierung unter anderem, dass Sitzungen im Regelfall mindestens vierteljährlich durchzuführen sind und dass nur im begründeten Ausnahmefall von dieser Soll-Regelung abgewichen werden dürfte. Weiterhin heißt es, dass bei dem Landkreis Greiz trotz der in der Kleinen Anfrage 7/2434 genannten Abweichungen kein rechtswidriges Handeln des Landkreises vorliegen würde. Ebenso lägen keine Anhaltspunkte vor, dass die Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz ihre Aufgaben nicht effektiv wahrnehmen konnten, obwohl dies aus meiner Sicht der Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/2091 in Drucksache 7/3902 widerspricht – insbesondere im Hinblick auf Kreistagsmitglieder, die nicht die erforderliche Stimmenanzahl nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung organisieren können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Sitzungsturnus im Landkreis Greiz, bei dem in sieben der letzten zehn Jahre von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus abgewichen wurde bzw. wird und dies aus meiner Sicht somit im Landkreis Greiz den Regelfall darstellt?
2. Wie begründet der Landkreis Greiz nach Kenntnis der Landesregierung diese Ausnahmefälle?
3. Wem gegenüber muss der Landkreis diesen Ausnahmefall begründen?

(Abg. Henfling)

4. Wie begründet die Landesregierung die genannten und sich aus meiner Sicht widersprechenden Antworten auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/2091 in Drucksache 7/3902 und auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/2434 in Drucksache 7/4327?

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Frau Staatssekretärin Schenk.

Schenk, Staatssekretärin:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Henfling beantworte ich für die Landesregierung wie folgt.

Zu Frage 1: Sitzungen des Kreistages sollen nach § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung mindestens vierteljährlich stattfinden. Mit den Antworten auf die Kleinen Anfragen 7/2091 und 7/2434 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es sich hierbei um eine Soll-Regelung handelt, weshalb es in begründeten Fällen zulässig sein kann, von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus abzuweichen. Eine Pflicht zur Einberufung des Kreistages besteht nach § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKO dann, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt und dieser Gegenstand nicht bereits innerhalb der letzten drei Monate beraten wurde. Eine Pflicht zur Einberufung des Kreistages kann auch angenommen werden, wenn Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, die in der Zuständigkeit des Kreistages liegen und bei einem ordnungsgemäßen Sitzungsablauf eine ganze Sitzung ausfüllen. Darüber hinaus kann eine Pflicht zur sofortigen Einberufung des Kreistages bestehen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten geplanten Sitzung zulässt.

Sinn und Zweck der Regelung, wonach die Sitzungen des Kreistages mindestens vierteljährlich stattfinden sollen, ist die Gewährleistung eines Sitzungsbetriebs, der eine ordnungsgemäße Erledigung der vom Kreistag zu beratenden Angelegenheiten zulässt. Dementsprechend stellt allein die Tatsache, dass der vierteljährliche Sitzungsturnus im Landkreis Greiz in mehreren Jahren nicht eingehalten wurde, noch kein rechtswidriges Handeln des Landkreises dar.

Die Fragen 2 und 3 möchte ich gern gemeinsam beantworten: Im Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Greiz liegen keine Informationen vor, warum der Landkreis Greiz von dem vierteljährlichen Sitzungsturnus abgewichen ist. Da sich aus dem Vortrag zur vorliegenden Mündlichen Anfrage und zur Kleinen Anfrage Nummer 2434 keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Landkreises ergeben, sieht das Landesverwaltungsamt derzeit auch keine Veranlassung, von dem Informationsrecht nach § 119 ThürKO Gebrauch zu machen und den Landkreis um eine diesbezügliche Stellungnahme zu bitten.

Zu Frage 4: Nach der Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Nummer 2434 liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kreistagsmitglieder des Landkreises Greiz ihre Rechte und Pflichten nicht effektiv wahrnehmen konnten bzw. der Kreistag des Landkreises Greiz seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erledigen konnte. Aus Sicht der Landesregierung widerspricht dies nicht der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage Nummer 2091, wonach die Kreistage die in § 101 Abs. 3 ThürKO genannten Aufgaben nur dann effektiv erledigen können, wenn die Landrätinnen und Landräte ihrer Pflicht zur Einberufung des Kreistags nachkommen. Wann eine entsprechende Pflicht besteht, habe ich in der Antwort zu Frage 1 eben dargestellt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kreistagsmitglieder, die nicht das erforderliche Quorum für die unverzügliche Einbe-

(Staatssekretärin Schenk)

rufung des Kreistags nach § 35 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung organisieren können. In der Antwort zu Frage 1 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Einberufung des Kreistags auch unabhängig von diesem Quorum bestehen kann. Soweit Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Pflicht vorliegen, ist das Tätigwerden der Rechtsaufsicht zu prüfen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. Es gibt eine Nachfrage.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Meine Frage zu den Ausnahmefällen ist nicht wirklich beantwortet, also die Frage, wem gegenüber die Ausnahmefälle erklärt werden müssen.

Dann hätte ich noch eine Nachfrage: Sie haben in der Antwort zu meiner Kleinen Anfrage in der Drucksache 7/4327 auch gesagt, dass sich Anhaltspunkte für rechtswidriges Handeln für die Rechtsaufsicht unter anderem aus Medienberichten, Beschwerden von Kreistags- oder Gemeinderatsmitgliedern oder von Bürgerinnen und Bürgern ergeben. Heißt das, dass sich solche Anhaltspunkte nicht aus Kleinen oder Mündlichen Anfragen von Landtagsmitgliedern ergeben können?

Schenk, Staatssekretärin:

Was die erste Frage betrifft ist es so, dass der begründete Fall dann vorliegt, wenn die von mir genannten Punkte zu Frage 1 zutreffen, also der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf ist nicht dargestellt oder es gibt eine verzögerte Entscheidung, es kann etwas nicht stattfinden, was hätte stattfinden müssen. Dann ist abgewichen worden, ohne dass ein begründeter Fall vorgelegen hat. Wenn es aber keinen Beratungsgegenstand gibt, der ausgefüllt werden muss, und keine Kreistagsmitglieder, die das beanstanden, dann liegt aus unserer Sicht kein unbegründetes Abweichen vor.

Zu Frage 2: Natürlich ist es richtig, wenn Sie hier anfragen, warum abgewichen wird, und die Antworten Sie dann nicht zufriedenstellen, dass es dann eine Beschwerde geben kann. Das steht Ihnen natürlich frei. Für die Landesregierung kann ich nur festhalten, dass wir erst mal keinen rechtswidrigen Vorgang erkennen können.

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. In der Drucksache 7/4376 rufe ich die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Cotta auf, gestellt durch Frau Abgeordnete Hoffmann.

Abgeordneter Dr. Lauerwald, AfD:

Ich würde das übernehmen, Herr Vorsitzender.

Vizepräsident Worm:

Gut, wenn Sie sich einig sind, dann macht das Kollege Lauerwald.

Abgeordneter Dr. Lauerwald, AfD:

Definition „Geimpft“